

2
323/ME
von 18**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 42.005/5-6/93

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden;

Durchführung des Begutachtungsverfahrens

1010 Wien, den 26. August 1993
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft
 Dr. Hansjörg Hofer
 Klappe 6193 Durchwahl

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1010 Wien

Gesetzentwurf
Zl. 64-Ge/19.9.3
Datum 2.9.93
Verteilt 3.9.93 Sf

Dr. Hofer

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis längstens 30. September 1993 bekanntzugeben.

Beilagen:

25 Ausfertigungen des Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen

Der Bundesminister:

H e s o u n

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wolfgang

Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

2. Dem § 9a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die laufenden Geschäfte des Behindertenausschusses hat das Landesinvalidenamt zu führen.“

4. § 22a Abs. 11 lautet:

„(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. Das Ergebnis der Wahl ist im Unternehmen nach § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes

- 2 -

entsprechend kundzumachen und dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben. Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.''

5. Dem § 22a werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88a des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Zentralbehindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Konzernbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Konzern nur eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. Das Ergebnis der Wahl ist im Konzern nach § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes entsprechend kundzumachen und dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben. Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(14) Die Tätigkeitsdauer der Konzernbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn

1. im Konzern keine Konzernvertretung mehr besteht;
2. die Funktion als Zentralbehindertenvertrauensperson endet (Abs. 12);
3. die Konzernbehindertenvertrauensperson zurücktritt.''

- 3 -

Artikel II

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Die sich aus Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, wird wie folgt geändert:

§ 11a Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel IV

Das Impfschadengesetz, BGBl.Nr. 371/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 278/1991, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich

- 4 -

dieses Bundesgesetzes durch Verordnung für verbindlich zu erklären. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. § 46b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.''

Artikel V

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993, geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 457/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.”

Artikel VI

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

VORBLATT

1. Problem

Fehlen einer Vertretung der behinderten Arbeitnehmer auf Konzernebene

2. Ziel

Gesetzliche Bestimmung im Behinderteneinstellungsgesetz, mit der die Vertretung behinderter Arbeitnehmer auf Konzernebene sichergestellt wird

3. Lösung

Verankerung einer Konzernbehindertenvertrauensperson im Behinderteneinstellungsgesetz

4. Alternativen

Keine

5. Kosten

Keine

6. Konformität mit EG-Recht gegeben

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Da im Zuge von Umstrukturierungen von Betrieben oft Konzerne entstehen, wurden mit der Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.460/1993 entsprechende Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft auf Konzernebene vorgesehen.

Die Konzernvertretung hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der in einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des GmbH-Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer wahrzunehmen. Gleichzeitig wurde auch eine Konzernjugendvertretung im Arbeitsverfassungsgesetz verankert.

Um auch die Interessen der behinderten Dienstnehmer auf dieser Ebene entsprechend wahrnehmen zu können, ist es notwendig, eine eigene Vertretung - die Konzernbehindertenvertrauensperson - in das Behinderteneinstellungsgesetz aufzunehmen.

Mit der Schaffung der Konzernbehindertenvertrauensperson, deren Einrichtung auch in den parlamentarischen Verhandlungen anlässlich der Einführung der Konzernvertretung gefordert wurde, soll eine weitere Verbesserung der Vertretung der Belange behinderter Mitarbeiter erreicht werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 9 Abs. 2):

Die Verordnung über die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe für das folgende Kalenderjahr kann erst nach der Verlautbarung des

- 2 -

Anpassungsfaktors für den Bereich des ASVG erlassen werden. Diese Verlautbarung erfolgt häufig erst kurz vor dem Jahresende, sodaß die rechtzeitige Kundmachung der Verordnung über die Höhe der Ausgleichstaxe nur schwer durchzuführen ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 9a Abs. 1):

Die Höhe der Prämie wird in der Weise berechnet, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durchschnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Da die Daten für diese Berechnung erst mit Beginn des Jahres vorliegen, für das die Prämie festgesetzt wird, ist die Verankerung einer rückwirkenden Verordnungsermächtigung notwendig.

Zu Art. I Z 3 (§ 13 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß sich der Behindertenausschuß bei der Führung der laufenden Geschäfte des Apparates des Landesinvalidenamtes zu bedienen hat.

Zu Art. I Z 4 (§ 22a Abs. 11):

Mit der Änderung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß für die Wahl der neu einzurichtenden Konzernbehindertenvertrauensperson (Art. I Z 5) und für die Wahl der bereits verankerten Zentralbehindertenvertrauenspersonen dieselben Modalitäten gelten solle. Der Wahlmodus entspricht der bisherigen Praxis.

- 3 -

Zu Art. I Z 5 (§ 22a Abs. 13 und 14):

Durch die Erweiterung der Vertretung der Interessen der in Konzernen beschäftigten behinderten Menschen soll erreicht werden, daß auch im Rahmen der Konzernvertretung nach § 88a Arbeitsverfassungsgesetz die Belange der behinderten Menschen besondere Berücksichtigung finden.

Zu Art. II, III, IV und V (Änderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes, des Impfschadengesetzes und des Bundespflegegeldgesetzes):

Die Verordnungen, mit denen die jährliche Anpassung der Leistungen nach diesen Gesetzen vorgenommen wird, können erst nach der Verlautbarung des Anpassungsfaktors für den Bereich des ASVG erlassen werden. Diese Verlautbarung erfolgt häufig erst kurz vor dem Jahresende, sodaß die rechtzeitige Kundmachung der Verordnungen oft nur schwer durchzuführen ist.

TEXT GEGENÜBERSTELLUNG
BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZ

Geltende FassungVorgeschlagene Fassung

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1760 S. Dieser Betrag ist ab 1.Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden, der gerundete Betrag ist der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen.

§ 9 Abs. 2:

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 1760 S. Dieser Betrag ist ab 1.Jänner 1993 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle 10 S abzurunden, der gerundete Betrag ist der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 9a Abs. 1:

(1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte (§ 2) beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht, erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten eine Prämie. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten. Die Prämie beträgt ab 1. Juli 1992 monat-

§ 9a Abs. 1:

(1) Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte (§ 2) beschäftigen als ihrer Einstellungspflicht entspricht, erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Behinderten eine Prämie. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Behinderten. Die Prämie beträgt ab 1. Juli 1992 monat-

- 2 -

lich 850 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die Höhe der monatlichen Prämie ist dabei in der Weise zu berechnen, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durchschnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Der so ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen und auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden. Die monatliche Prämie darf höchstens 50 vH der jeweiligen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2) betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Prämie mit Verordnung festzustellen.

lich 850 S. Dieser Betrag ist ab 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres neu festzusetzen. Die Höhe der monatlichen Prämie ist dabei in der Weise zu berechnen, daß 15 vH der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt vorgeschriebenen Ausgleichstaxen durch die durchschnittliche Anzahl der über die Pflichtzahl hinaus und der von nicht einstellungspflichtigen Dienstgebern beschäftigten begünstigten Behinderten, für die in diesem Jahr eine Prämie gewährt worden ist, geteilt werden. Der so ermittelte Betrag ist durch zwölf zu teilen und auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden. Die monatliche Prämie darf höchstens 50 vH der jeweiligen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2) betragen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die jeweilige Höhe der Prämie mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 13 Abs. 4:

(4) Die laufenden Geschäfte des Behindertenausschusses hat das Landesinvalidenamt zu führen.

§ 22a Abs. 11:

(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so ist von den gewählten Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen.

§ 22a Abs. 11:

(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter

Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen.

zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. Das Ergebnis der Wahl ist im Unternehmen nach § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes entsprechend kundzumachen und dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben. Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22a Abs. 13:

(13) Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88a des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Zentralbehindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Konzernbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Konzern nur eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. Das

- 4 -

Ergebnis der Wahl ist im Konzern nach § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes entsprechend kundzumachen und dem zuständigen Landesinvalidenamt bekanntzugeben. Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs. 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22a Abs. 14:

(14) Die Tätigkeitsdauer der Konzernbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn 1. im Konzern keine Konzernvertretung mehr besteht; 2. die Funktion als Zentralbehindertenvertrauensperson endet (Abs. 12); 3. Die Konzernbehindertenvertrauensperson zurücktritt.

- 5 -

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
KRIEGSOPFERVERSORGUNGSGESETZ 1957

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 63 Abs. 4:

(4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge.

§ 63 Abs. 4:

(4) Die sich aus Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen. Das gleiche gilt für die nach § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 4 und § 35 Abs. 2 errechneten und entsprechend Abs. 3 gerundeten Beträge. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

- 6 -

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
OPFERFÜRSORGEGESETZ

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 11a Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

§ 11a Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

- 7 -

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
IMPFSCHADENGESETZ

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 3 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären. § 46b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.

§ 3 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes durch Verordnung für verbindlich zu erklären. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. § 46b HVG ist sinngemäß anzuwenden. Die jährliche Anpassung ist auch hinsichtlich des im § 2a Abs. 2 genannten Betrages vorzunehmen.

- 8 -

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
BUNDESPFLEGEGELDGESETZ

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 5 Abs. 3 lautet:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

§ 5 Abs. 3 lautet:

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Beträge für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

